

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

75. Jahrgang

Sonderausgabe

Donnerstag, 13. Januar 2022

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2, hier: Anwendung der in der Ministerpräsidentenkonferenz vereinbarten Quarantäne-Regelungen

Für alle derzeit noch laufenden durch Ordnungs- bzw. Allgemeinverfügung der Stadt Solingen angeordneten Quarantänen gelten ab sofort die im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz am 07.01.2022 beschlossenen Quarantäne-Regelungen vorrangig.

Somit werden alle in den o.g. Ordnungs- bzw. Allgemeinverfügungen erlassenen Quarantänen hinsichtlich ihrer Dauer und der jeweiligen Beendigungsmöglichkeiten nach folgenden Regularien Kraft dieser Allgemeinverfügung angepasst:

- Die Quarantäne für Kontaktpersonen endet grundsätzlich nach 10 Tagen.
- Kontaktpersonen können ihre Quarantäne am siebten Tag mit einem negativen PCR-Test beenden.
- Kinder mit Kontakt in Gemeinschaftseinrichtungen können die Quarantäne bereits an Tag fünf mit einem negativen Antigen-Schnelltest (kein Selbsttest) beenden.
- Kontaktpersonen, die einen vollständigen Impfschutz durch die Auffrischungsimpfung vorweisen, sind von der Quarantäne ausgenommen; dies gilt auch für vergleichbare Gruppen, also
 - Doppelt Geimpfte, deren Zweitimpfung nicht länger als 3 Monate zurückliegt
 - Genesene, deren Ende der Erkrankungen nicht länger als 3 Monate zurückliegt
 - Genesene, die bereits zwei Impfungen erhalten haben
 - Genesene, die nach Genesung erst eine Impfung erhalten haben, die nicht mehr als 3 Monate zurückliegt
- Für Personen, die an Covid-19 erkrankt sind, endet die Quarantäne nunmehr nach 10 Tagen, eine Verkürzung der Quarantäne ist in diesen Fällen frühestens am siebten Tag anhand eines negativen Antigen-Schnelltest (kein Selbsttest) möglich.

Diese Verfügung wird mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft gesetzt und gilt bis zur Inkraftsetzung einschlägiger landes- oder bundesrechtlicher Regelungen, längstens aber bis zum 31.01.2022.

Begründung

Die im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz am 07.01.2022 verabschiedeten Regularien wurden bislang noch nicht durch einschlägige landesrechtliche Regelungen manifestiert. Mit Ministerialerlass vom 11.01.2022 wurden die Gemeinden in NRW daher angehalten, bis zur rechtlichen Umsetzung, hinsichtlich der Quarantäne- und Isolationsdauer im Rahmen des Ihnen eröffneten Handlungsspielraums in der Test-und-Quarantäne-Verordnung (gemäß §§ 16 Absatz 6, 17 Absatz 3 und §18) entsprechend der Beschlüsse vom 7. Januar 2022 zu verfahren.

Da die Beschlüsse vom 07.01.2022 im Vergleich zu den bislang geltenden Quarantänebestimmungen einen wesentlich milderen Eingriff in die Rechte der Betroffenen darstellen, sieht sich die Stadt Solingen in der Pflicht, diese Beschlüsse nunmehr auch für bereits ausgesprochene Quarantänen

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich
Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion
Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail
amtsblatt@solingen.de

Satz
Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb
Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

umzusetzen und so dem Ministerialerlass vom 11.01.2022 nachzukommen.

II. sofortige Vollziehung

Die Anordnungen dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung

Jan Welzel
Beigeordneter